

Vorlage an den Landrat

**Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2024 zur Finanzierung der ungedeckten Kosten
des Notfall Walk-in am Regionalen Gesundheitszentrum Laufen**
2020/478

vom 22. September 2020

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.3.1.	<i>Ausgestaltung des Notfall Walk-in</i>	3
2.4.	Zwischenfazit	5
2.5.	Strategische Verankerung	5
2.6.	Rechtsgrundlagen	5
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	5
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung	7
3.	Anträge	7
3.1.	Beschluss	7
4.	Anhang	Fehler! Textmarke nicht definiert.

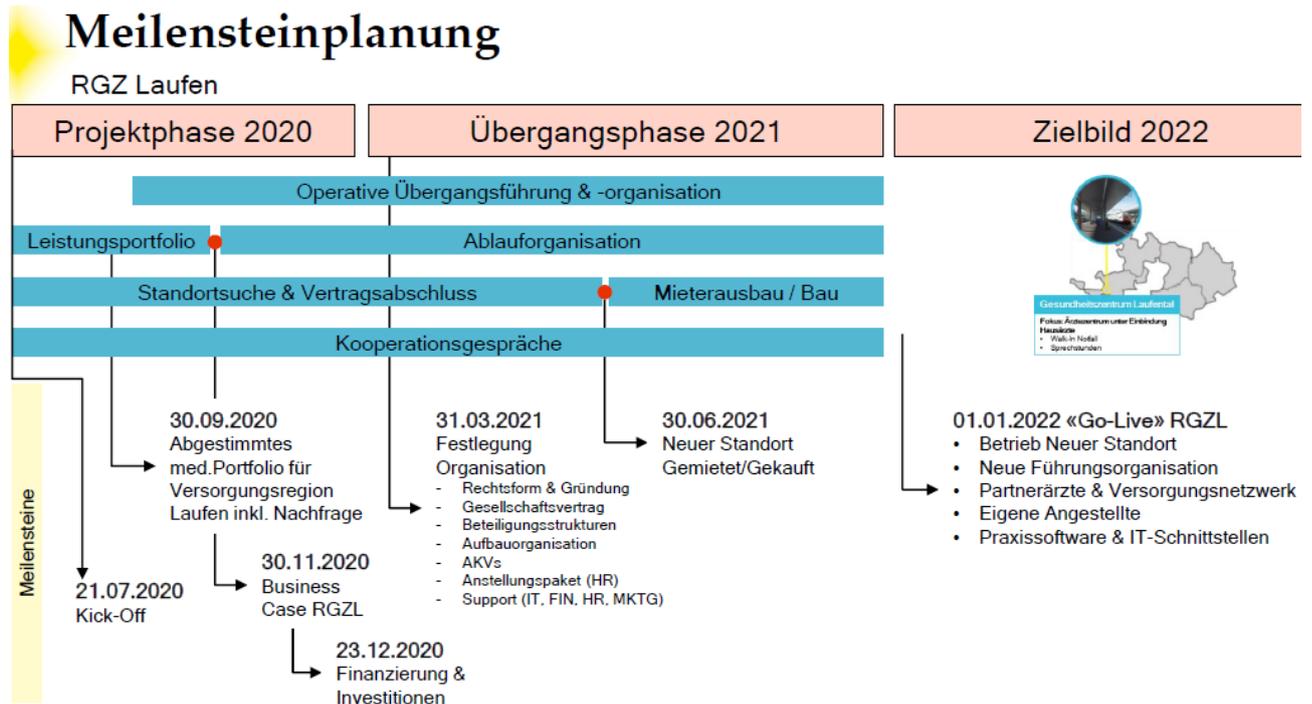
2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Mit der [Landratsvorlage 2020/304](#) hat der Regierungsrat am 16. Juni 2020 dem Landrat das Dekret über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland (KSBL) gemäss Spitalgesetz zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und ihn in Kenntnis gesetzt über den Stand des Projekts Regionales Gesundheitszentrum (RGZ) für das Laufental.

Die Idee eines Regionalen Gesundheitszentrums beruht auf vergleichbaren Entwicklungen in anderen Regionen der Schweiz, in denen Regionalspitäler, die aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr überlebensfähig waren, sich erfolgreich zu ambulanten Gesundheitszentren weiterentwickelt haben.

Im Bericht an den Landrat wurde aufgezeigt, wie das medizinische Portfolio und das Betreibermodell aussehen sollen. Geplant ist, das RGZ als Kooperation zwischen Medbase und dem KSBL zu betreiben. Diese beiden Partner entwickeln derzeit das Projekt weiter. Erste Entscheide wurden gefällt. So soll das Joint Venture ab 1. Januar 2022 seinen Betrieb aufnehmen. Im Übergangsjahr 2021 stehen der Abschluss der Transformation des KSBL am Standort Laufen, die Gründung des neuen Unternehmens, Gespräche mit potentiellen Partnern aus der Region und die Suche nach einem zentralen Standort im Zentrum. Das bisherige ambulante KSBL-Angebot wird deshalb 2021 weitergeführt. Die Arbeitsverträge verbleiben beim KSBL.



Mit Ausnahme des 24-Stunden Betriebs des Notfall Walk-In wird ein finanziell selbsttragendes Angebot angestrebt. Aufgrund des begrenzten Einzugsgebiets gehen unabhängige Experten und auch die Kooperationspartner davon aus, dass der Notfallbetrieb über die Nacht nicht kostendeckend betrieben werden kann. Der Regierungsrat hat deshalb in seiner Vorlage an den Landrat vom 16. Juni 2020 in Aussicht gestellt, diesem eine entsprechende Ausgabenbewilligung zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Notfall Walk-in zu beantragen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der hier unterbreiteten Vorlage soll der Landrat zur Finanzierung des nicht kostendeckenden rund um die Uhr betriebenen Notfall Walk-in am Regionalen Gesundheitszentrum in Laufen eine entsprechende Ausgabenbewilligung beschliessen. Die Finanzierung ist auf vier Jahre beschränkt. Die jährliche Abrechnung erfolgt aufgrund des effektiven Defizits jedoch maximal im Umfang der mit dieser Vorlage beantragten Ausgabenbewilligung. Grundlage für den Landratsbeschluss über eine allfällige Folgefinanzierung ab 2025 wird eine entsprechende Evaluation der Betriebsphase 2021 ff bilden.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Ausgestaltung des Notfall Walk-in

An einer gemeinsamen Informationsveranstaltung Ende Januar 2020 in Laufen wurde der Laufentaler Bevölkerung das Konzept des RGZ vorgestellt. Neben einem grundsätzlichen Widerstand gegen die geplante Transformation von einer Seite wurde von anderer Seite die Forderung nach einem möglichst breiten und stark vernetzten Behandlungsangebot im Gesundheitszentrum gestellt. Ebenso wurde gefordert, dass der geplante Notfall Walk-in für die Laufentaler Bevölkerung während sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden im Tag, also rund um die Uhr, geöffnet und jeweils eine Ärztin bzw. ein Arzt direkt vor Ort sein sollen.

Der Notfall Walk-in ist seit Anbeginn ein wichtiger Bestandteil des Angebots im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen der Laufentaler Verhandlungsdelegation, des KSBL und des Regierungsrats für eine erfolgreiche Transformation des Spitalstandorts Laufen in ein Regionales Gesundheitszentrum. Konkret sieht das Konzept vor, dass im Notfall Walk-in leichte ambulante Notfälle, sogenannte hausärztliche Notfallpatienten behandelt werden. Wie das heute schon der Fall ist, werden im Notfall Walk-in keine mittleren und schweren Notfälle (z.B. akute Atemnot, Verdacht

auf Herzinfarkt, schwerer Autounfall) behandelt. Sollten Patientinnen und Patienten mit derartigen Symptomen den Notfall Walk-in aufsuchen, werden sie stabilisiert und umgehend mit dem in Laufen stationierten Rettungswagen in ein Spital mit entsprechenden stationären Behandlungskompetenzen verlegt. Der Notfall Walk-in verfügt neben normalen Untersuchungszimmern über Zugang zu folgenden Einheiten: Röntgen, Labor und Computertomografie (CT, vor Ort), Raum für Kleinchirurgie / Multifunktionsraum (Wunden nähen, eingewachsene Nägel entfernen, Gips anlegen, evtl. auch Vasektomien).

Aufgrund des auf maximal rund 35'000 Einwohnerinnen und Einwohner (Bezirk Laufen 20'000, Bezirk Thierstein SO 15'000) beschränkten Einzugsgebiets und anderer, bereits genutzter alternativen Angebote in der Region ist davon auszugehen, dass die Konsultationen im Notfall Walk-in während des Tages im besten Fall knapp kostendeckend erbracht werden können. Die medizinische Notwendigkeit für einen Notfall Walk-in in der Nacht und an Wochenenden wurde von beigezogenen Experten grundsätzlich in Frage gestellt. Aufgrund der zu geringen Nachfrage (Anzahl Konsultationen) bei hoher Vorhalteleistung ist auf jeden Fall mit einem Defizit zu rechnen.

Im Rahmen der Projektarbeiten wurden durch unabhängige Dritte *Modellrechnungen* angestellt. Es wurden zwei 7/24-Businesspläne gerechnet. Beide gehen von rund 6'000 Konsultationen im Jahr aus und unterscheiden sich in den benötigten Ressourcen inkl. Infrastruktur nur in einem Punkt: In Variante 1 wird der Betrieb in der Nacht und an den Wochenenden durch eine so genannte Advanced Nurse Practitioner (ANP)¹ vor Ort im RGZ abgedeckt. In Variante 2 wird dieselbe Aufgabe durch Ärztinnen und Ärzte wahrgenommen. Aufgrund der höheren Lohnkosten bei der Arzt-Variante rechnen die Experten mit einem jährlichen Betriebsdefizit von CHF 0,62 Mio. In der Variante mit der ANP beträgt das erwartete Defizit CHF 0,28 Mio.

Berechnungen von Medbase und KSBL

Wie eingangs erwähnt, wird 2021 das RGZ noch vom KSBL betrieben und erst ab 2022 gemeinsam in einer neu gegründeten gemeinsamen Unternehmung (Joint Venture) mit Medbase. Das KSBL hat seinerseits einen Businessplan für den Notfall Walk-in gerechnet. Würde das KSBL den Notfall Walk-in analog zur obigen Variante 1 durchgängig mit einer Ärztin oder einem Arzt betreiben, käme das Defizit auf rund CHF 0,98 Mio. zu stehen. Würde die Nachtschicht durch eine ANP (obige Variante 2) betrieben, läge das jährliche Defizit noch bei rund CHF 0,77 Mio.

Die Differenzen zu den Modellrechnungen begründen sich in den ärztlichen und pflegerischen Schichtplanungen mit zeitlichen Überlappungen, wie sie in einem Spitalbetrieb üblich und in der Transformationsphase vorgesehen sind. Weiter sieht die Modellrechnung in den Abend- und Nachstunden vor Ort keine pflegerische Unterstützung vor. Schliesslich sind die Annahmen betreffend die erwarteten durchschnittlichen Erträge pro Konsultation unterschiedlich. Im Rahmen von möglichen Optimierungen hat das KSBL versucht, die zeitlichen Überlappungen beim Schichtwechsel zu optimieren. Mit einer solchen Optimierung könnte das Defizit bei der Arzt-Variante auf CHF 0,85 Mio. gesenkt werden. Im Vergleich zwischen den beiden ANP-Varianten bleibt die Differenz gross, da das KSBL beim ärztlichen Dienst von zwei Schichten ausgeht und die Modellrechnungen von einer.

Notfall Walk-in, erwartete Defizite (in CHF / Jahr)	Modellrechnungen	Berechnungen KSBL
Variante 1: Arzt	620'000	850'000*
Variante 2: ANP	280'000	767'000

* optimierte Schichtplanung

¹ Advanced Practice Nurses sind akademisch ausgebildete Pflegefachpersonen mit Fachkompetenzen auf Master- oder Doktorsniveau, die fachlich selbständig und direkt mit Patientinnen und Patienten in unterschiedlichen Versorgungsbereichen wie Spitälern, Pflegeheimen, Spitex oder gemeindenahen Praxen arbeiten.

2.4. Zwischenfazit

Auch wenn die Gesundheitsversorgung der Laufentaler Bevölkerung qualitativ einwandfrei sichergestellt ist, hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass die Transformation des bisherigen Spitalbetriebs in ein Regionales Gesundheitszentrum (RGZ) in Teilen der Laufentaler Bevölkerung eine gewisse Verunsicherung ausgelöst hat. Der Regierungsrat hat sich deshalb und mit Blick auf den Laufentalvertrag bereit erklärt, einen Beitrag zu einer erfolgreichen Transformation des Spitalstandorts Laufen in ein Regionales Gesundheitszentrum zu leisten. Dazu gehört die Absicht, in Laufen einen 7/24-Notfall Walk-in zu installieren bzw. dessen ungedeckte Kosten zu übernehmen. Die Transformation benötigt mehrere Jahre. Mit der Finanzierungszusage kann auch den Betreibern des RGZ die notwendige Planungssicherheit ermöglicht werden. Die mit Experten durchgeführten Abklärungen zur Finanzierungshöhe des Notfall Walk-in haben gezeigt, dass viel davon abhängt, in welchem Umfang die Laufentaler (und Thiersteiner) Bevölkerung dieses Angebot nutzen wird.

Zwischen dem RGZ und dem Kanton wird aufgrund der effektiven Leistungen jährlich abgerechnet. Die vom Regierungsrat beantragten CHF 3,4 Mio. basieren auf ungedeckten Kosten in der Höhe von durchschnittlich CHF 0,85 Mio. und gelten insgesamt als Kostendach. Der Regierungsrat und die Betreiber des RGZ gehen davon aus, dass durch die Erfahrungen mit der Zeit auch Optimierungen im Betrieb möglich sein werden. Es ist vorgesehen, dass vor Ablauf der vierjährigen Finanzierungsperiode eine Evaluation durchgeführt und anschliessend über die Weiterführung des Notfall Walk-in bzw. deren finanzielle Unterstützung durch den Kanton zu entscheiden sein wird.

2.5. Strategische Verankerung

Im Rahmen seiner Langfristplanung (LFP 8 Gesundheit) hat der Regierungsrat als Erwartung an den Verwaltungsrat des KSBL formuliert, «*dass dieser das Unternehmen möglichst rasch auf ein stabiles finanzielles Fundament stellt und dessen strategische Neuausrichtung vorantreibt, um das Spital in eine nachhaltig erfolgreiche Zukunft zu führen. Das KSBL soll zum attraktiven Partner werden, der mittelfristig auch fusionsfähig ist, ohne existenziell von einem einzelnen Dritten abhängig zu sein*». Die Transformation des Spitalbetriebs am Standort Laufen von einem defizitären Spitalbetrieb in ein Regionales Gesundheitszentrum bildet einen wichtigen Pfeiler der Strategie «Fokus», die von Landrat und Regierungsrat unterstützt wird.

2.6. Rechtsgrundlagen

Gesundheitsgesetz (GesG, SGS 901)

§ 2 Massnahmen

...

3 Er kann die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit geeigneten Massnahmen fördern.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

§2 Abs.3 Gesundheitsgesetz					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
X	Neu	Gebunden	X	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	3619 0000	Kontierungsobj.:	
					Jahre 2021/22	501850

				Jahre 2023/24	501951
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			3'400'000.–		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2021	2022	2023	2024	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand		36	850'000	850'000	850'000	850'000	3'400'000
A	Bruttoausgabe			850'000	850'000	850'000	850'000	3'400'000
E	Beiträge Dritter*		46					
	Nettoausgabe			850'000	850'000	850'000	850'000	3'400'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Im aktuellen AFP 2021–2024 sind CHF 1,5 Mio. / Jahr enthalten. Die beantragte Ausgabe entlastet den AFP somit um rund CHF 0,65 Mio. / Jahr.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG): Keine

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Das RGZ deckt den Bedarf für eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung der Laufentaler Bevölkerung ab und leistet einen Beitrag zur wohnortsnahen Grundversorgung.	Das RGZ wird von der Laufentaler Bevölkerung nicht ausreichend berücksichtigt und ist selbst im ordentlichen Betrieb (tagsüber) nicht selbsttragend.
Das RGZ trägt zur erfolgreichen Umsetzung der KSBL-Strategie «Fokus» bei.	Die Auslastung des RGZ ist ungenügend und der Finanzierungsbeitrag des Kantons nicht ausreichend.
Das RGZ folgt einem schweizweiten Trend zur Ambulantisierung der Spitalmedizin und entwickelt sich zu einem wichtigen und effizienten Angebot in der medizinischen Versorgung der Laufentaler Bevölkerung und dient als Beispiel für andere Regionen.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG): 1. Januar 2021

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Im Vergleich zu den bisher am Standort Laufen geplanten medizinischen Angeboten stellt die Finanzierung der ungedeckten Kosten des Notfall Walk-In die wirtschaftlichste, zweckmässigste und wirksamste Variante dar. Damit wird verhindert, dass eine defizitäre stationäre Infrastruktur in Laufen aufrechterhalten werden muss. Zugleich leistet das geplante ambulante Angebot einen Beitrag, dass möglichst viele Behandlungen wohnortsnah vorgenommen und abgeschlossen werden können.

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Prüfergebnis	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
---------------------	---

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung

([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Das vorliegende Geschäft hat keine Auswirkungen gemäss §4 KMU-Entlastungsgesetz. Von Seiten der Laufentaler Gemeinden wird die Vorlage explizit begrüsst.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Abgeltung der nicht kostendeckenden Leistungen in den Nachtstunden des 7/24 Notfall-Walk-In am Regionalen Gesundheitszentrum für die Jahre 2021–2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'400'000.– Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 22. September 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung der nicht kostendeckenden Leistungen in den Nachtstunden des 7/24 Notfall-Walk-In am Regionalen Gesundheitszentrum für die Jahre 2021–2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'400'000.– Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: